

RS OGH 2004/6/9 22R76/04m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2004

Norm

ABGB §339

Rechtssatz

Ein gewerbsmäßiger Fahrzeugvermieter ist im Besitzstörungsfall nur dann passivlegitimiert, wenn er die Benennung des tatsächlichen Störers ablehnt bzw schuldhaft verzögert oder wenn er sonst nichts zur Unterbindung von Besitzstörungen durch seinen Vertragspartner (unmittelbarer Störer) unternimmt, obwohl ihm dies - zB durch einen entsprechenden Hinweis in AGB - möglich wäre.

Entscheidungstexte

- 22 R 76/04m
Entscheidungstext LG Salzburg 09.06.2004 22 R 76/04m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2004:RSA0000023

Dokumentnummer

JJR_20040609_LG00569_02200R00076_04M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at